

## INFORMATION ÜBER ZEUGEN- und BETEILIGTENGEBÜHREN

Zeugen und Beteiligte haben Anspruch auf Gebühren wie folgt:

### 1.) Reisekosten

Notwendige Reisekosten werden in der Regel in der Höhe der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (z.B. Bahn, Bus) unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen ersetzt. Bei Benützung der Eisenbahn wird der Fahrpreis der 2. Klasse bezahlt. Bei Verwendung eines PKW wird nur in Ausnahmefällen (z.B. kein Massenbeförderungsmittel vorhanden oder geeignet) das amtliche km-Geld bezahlt.

➔ **Achtung:** Grundsätzlich werden Reisekosten nur für die Anreise von dem Ort ersetzt, der in der Ladung als Anschrift angeführt ist. Sollten **Mehrkosten** durch die Anreise aus einem anderen Ort entstehen, so können diese nur ersetzt werden, wenn Sie **unverzüglich** nach Erhalt der Ladung das Einverständnis des Landesverwaltungsgerichtes einholen. Bei Nichtbeachtung ist eine Bestätigung der RichterIn/des Richters, dass Ihre unmittelbare Einvernahme notwendig und die Verhandlung unaufschiebbar war, erforderlich.

### 2.) Aufenthaltskosten

Der notwendigerweise entstandene Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung wird nach folgenden Sätzen

ersetzt:	Frühstück: € 4,00	Abendessen: € 8,50
	Mittagessen: € 8,50	Nächtigung: € 12,40 bis maximal € 37,20 (mit Rechnung)

### 3.) Entschädigung für Zeitversäumnis (soweit ein Vermögensnachteil entsteht)

Erwerbstätigen wird ihr Verdienst- oder Einkommensentgang ersetzt. Angestellten entsteht gem. § 8 Abs. 3 AngG kein Verdienstentgang. Die Kosten für einen notwendigen Stellvertreter oder eine notwendige Haushaltshilfskraft können bei Nachweis der Notwendigkeit ersetzt werden.

### 4.) Begleitperson (eine Person, die einen Zeugen wegen seines Alters oder eines Gebrechens begleiten muss).

Zeugen erhalten, außer in Verfahren nach der BAO, für eine Begleitperson bei Nachweis der Notwendigkeit die Gebühren wie für Zeugen ersetzt. In Verfahren nach der BAO hat die Begleitperson einen eigenständigen Anspruch auf Gebühren. Den Nachweis der Notwendigkeit hat der Zeuge/die Zeugin zu erbringen.

### 5.) Öffentliche Bedienstete

Öffentliche Bedienstete, die über dienstliche Wahrnehmungen vernommen werden (z.B. Exekutivbeamte), erhalten Gebühren nach der für sie geltenden Reisegebührevorschrift. Sie haben gemäß § 19 Abs 2 GebAG ihren Anspruch durch Vorlage einer von der zuständigen Dienststelle ausgestellten Bestätigung über die Höhe der sonst zustehenden Reisegebühren (§ 3 Abs 2 GebAG) zu bescheinigen.

### 6.) Geltendmachung des Gebührenanspruches

Die Gebühr ist binnen **zwei Wochen** nach der Vernehmung beim LVWG, Kostenstelle, 1. Stock, schriftlich oder mündlich zu beantragen. Auf der Ladung/dem Ladungsbescheid ist die Anwesenheit vom Richter/von der RichterIn bestätigen zu lassen. Der Gebührenanspruch erlischt bei verspäteter Antragstellung. Diese Frist gilt auch für öffentliche Bedienstete.

### 7.) Anspruchsbescheinigung

Zur Anspruchsbescheinigung sind vorzulegen:

- Ladung zur Verhandlung (**gesamte** Ladung in Original)
- Fahrkarten
- Hotelrechnung (bei Kosten zwischen € 12,40 und € 37,20)
- Bestätigung über Verdienst- oder Einkommensentgang; (für unselbständig Erwerbstätige ist das amtliche Verdienstentgangsbestätigungs-Formular zu verwenden; dieses liegt in der Kostenstelle auf)
- Bestätigung über Entlohnung eines Stellvertreters oder einer Haushaltshilfskraft

### 8.) Rechtsgrundlage(n):

§ 26 VwGVG BGBl. I Nr. 33/2013 (Beteiligte nur im AVG-Verfahren) iVm § 3 Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr.136/1975, idgF;

§ 176 BAO (Bundesabgabenordnung), BGBl.Nr.194/1961 idgF;